



KOA 12.045/18-011

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, über die Beschwerde der Österreichischen Staatsdruckerei GmbH gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wie folgt entschieden:

## I. Spruch

1. Der Beschwerde wegen behaupteter Verletzungen des ORF-Gesetzes (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 32/2018, gegen den zwischen 08.03.2018, 19:31 Uhr, und 09.03.2018, 09:55 Uhr, unter <http://orf.at/stories/2429970/2429485> abrufbaren Online-Artikel „Nordkoreanische Pässe aus Wien“, der die Überschrift „*Staatsdruckerei lieferte*“ und den darauffolgenden Absatz „*Grund für die Hausdurchsuchungen im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) sollen auch die drei nordkoreanischen Pässe sein, die von der Staatsdruckerei hergestellt und an den südkoreanischen Nachrichtendienst weitergeleitet wurden. Die Vorgeschichte dazu ereignete sich im Oktober, als das Innenministerium von der ÖVP geführt wurde.*“ enthielt, wird gemäß den §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G und § 37 iVm § 4 Abs. 5 Z 1 iVm § 18 sowie § 10 Abs. 5 ORF-G Folge gegeben und festgestellt, dass der ORF das Objektivitätsgebot dadurch verletzt hat, dass er eine irreführende Formulierung gewählt hat.
2. Dem Beschwerdegegner wird gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G aufgetragen, den Spruchpunkt 1. innerhalb von sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf der Startseite seines Online-Angebotes [news.orf.at](http://news.orf.at) unter <http://orf.at/> werktags für einen Zeitraum von 24 Stunden in folgender Weise zu veröffentlichen:  
  
*„Die KommAustria hat aufgrund einer Beschwerde Folgendes festgestellt: In dem auf der Website <http://news.orf.at/> zwischen 08.03.2018, 19:31 Uhr, und 09.03.2018, 09:55 Uhr, abrufbaren Online-Artikel „Nordkoreanische Pässe aus Wien“ wurde durch eine irreführende Formulierung der unzutreffende Eindruck erweckt, die Österreichische Staatsdruckerei GmbH hätte drei nordkoreanische Pässe hergestellt und an den südkoreanischen Nachrichtendienst weitergeleitet. Der ORF hat dadurch gegen das Objektivitätsgebot des ORF-Gesetzes verstoßen.“*
3. Der KommAustria sind gemäß § 36 Abs. 4 ORF-G unverzüglich Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung zum Nachweis der Erfüllung des Auftrages zur Veröffentlichung vorzulegen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

#### 1.1. Beschwerde

Mit Schreiben vom 12.03.2018, bei der KommAustria am 13.03.2018 eingelangt, erhob die Österreichische Staatsdruckerei GmbH (im Folgenden: Beschwerdeführerin) Beschwerde gegen den ORF (im Folgenden: Beschwerdegegner) und beantragte die Feststellung, dass dieser durch die auf seiner Website news.ORF.at am 09.03.2018 abrufbare Berichterstattung über „Nordkoreanische Pässe aus Wien“ durch die Überschrift „*Staatsdruckerei lieferte*“ und den Text „*Grund für die Hausdurchsuchungen im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) sollen auch die drei nordkoreanischen Pässe sein, die von der Staatsdruckerei hergestellt und an den südkoreanischen Nachrichtendienst weitergeleitet wurden. Die Vorgeschichte dazu ereignete sich im Oktober, als das Innenministerium von der ÖVP geführt wurde.*“ die Bestimmungen der §§ 4 und 10 ORF-G verletzt habe.

Am 09.03.2018 habe der ORF unter dem Titel „*Staatsdruckerei lieferte*“ auf der Website news.ORF.at einen Bericht veröffentlicht, der wie folgt eingeleitet wurde:

#### **„*Staatsdruckerei lieferte*“**

*Grund für die Hausdurchsuchungen im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) sollen auch die drei nordkoreanischen Pässe sein, die von der Staatsdruckerei hergestellt und an den südkoreanischen Nachrichtendienst weitergeleitet wurden. Die Vorgeschichte dazu ereignete sich im Oktober, als das Innenministerium von der ÖVP geführt wurde.“*

Über telefonische Intervention der Beschwerdeführerin beim Beschwerdegegner sei in der Folge erreicht worden, dass die neue Überschrift „*Verwirrspiel um Pässe*“ gelautet habe und der Satzteil „*und an den südkoreanischen Nachrichtendienst weitergeleitet*“ entfernt worden sei.

Die Beschwerdeführerin brachte vor, dass die zunächst verbreitete Behauptung, sie habe drei nordkoreanische Pässe an den südkoreanischen Nachrichtendienst geliefert oder weitergeleitet, grob unwahr gewesen sei. Mit Verweis auf das Verfahren vor der KommAustria zu KOA 12.045/17-001, brachte die Beschwerdeführerin weiters vor, dass das Bundesministerium für Inneres (BMI) bereits am 27.10.2017 mitgeteilt habe, dass die Beschwerdeführerin über Aufforderung des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) diesem eine gewisse Anzahl von Blanko-Reisepässen zur Verfügung gestellt habe. Es seien Mitarbeiter des BMI gewesen, welche - laut eigener Mitteilung des BMI - drei Musterexemplare an Bedienstete Südkoreas weitergegeben hätten.

Die Beschwerdeführerin führte weiters aus, dass die zitierte Behauptung nicht nur unwahr, sondern auch geschäfts- und rufschädigend im Sinne des § 1330 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS 1811/946 idF BGBl. I Nr. 153/2017, sei. Die Beschwerdeführerin erhalte rund 20 Prozent ihres Auftragsvolumens aus dem Ausland und habe als Produzentin besonders sensibler Urkunden und Dokumente in besonderem Maße auf ihren Ruf als seriöses und der Verschwiegenheit verpflichtetes Unternehmen zu achten. Das Vertrauen der Kunden der

Beschwerdeführerin sowie potentieller Auftraggeber in die Seriosität dieses Unternehmens sei für dieses von essenzieller Bedeutung und könne durch eine solche Berichterstattung erschüttert werden. Die Behauptung, die Beschwerdeführerin würde unter der Hand Reisepässe, die sie für ein bestimmtes Land produziert hätte, an ein anderes - mit diesem Auftraggeber noch dazu verfeindetes - Land weitergeben, widerspreche der Unternehmensethik der Beschwerdeführerin und lasse deren Geschäftsgebarung in „extrem schlechtem Licht“ erscheinen. Die zitierte Behauptung hinterlasse bei einem breiten Publikum, das nicht notwendigerweise jedes Detail der Berichterstattung des Beschwerdegegners hinterfrage, den Beigeschmack der Unseriosität der Beschwerdeführerin.

Dass der Beschwerdegegner als öffentlich-rechtliche Sendeanstalt dem Gebot der Wahrheit der Berichterstattung und der Objektivität unterliege, wisse das Publikum, erwarte dies vom Beschwerdegegner auch und messe dessen Berichterstattung wohl erhöhte Glaubwürdigkeit bei. Ist diese Berichterstattung dann unwahr und geschäftsschädigend, habe dies besonderes Gewicht.

Völlig unverständlich sei, dass der Beschwerdegegner die Behauptung, die Beschwerdeführerin habe Reisepässe an den südkoreanischen Geheimdienst geliefert oder weitergegeben, wiederholt habe, obwohl die Beschwerdeführerin beim Beschwerdegegner durch persönliche Intervention sowie durch die zitierte Beschwerde bei der KommAustria bereits klargestellt habe, dass die Behauptung schlicht unwahr sei. Auch jüngste Veröffentlichungen hätten berichtet, dass die Pässe vom BVT an die Nordkoreaner weitergegeben worden seien.

Auch wenn nach Intervention der Beschwerdeführerin die beanstandete Meldung korrigiert worden sei, so habe doch ein Teil des Publikums diese Meldung in ihrer unwahren und für die Beschwerdegegnerin schädlichen Fassung bereits gelesen und zur Kenntnis genommen.

In rechtlicher Hinsicht führte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen Folgendes aus:

Gemäß § 36 ORF-G könne ein Unternehmen, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch eine Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes berührt worden seien, Beschwerde bei der angerufenen Behörde innerhalb von sechs Wochen ab dem Verletzungszeitpunkt einbringen. Diese Frist sei gewahrt worden.

Gemäß § 18 ORF-G fänden auf die Veranstaltung und die Bereitstellung von Online-Angeboten im öffentlich-rechtlichen Auftrag die Regelungen dieses Bundesgesetzes uneingeschränkt Anwendung. Auf die gegenständliche Online-Veröffentlichung sei daher auch § 4 ORF-G anzuwenden, dem zufolge der Beschwerdegegner bei der Gestaltung seiner Sendungen und Angebote für eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen zu sorgen habe, sowie § 10 ORF-G, nach dem die Information des Beschwerdegegners umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein habe, alle Nachrichten und Berichte sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen seien, Kommentare, Analysen und Moderationen sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen hätten.

Gegen diese Grundsätze der §§ 4 und 10 ORF-G habe die zitierte Online-Veröffentlichung verstoßen.

Der Beschwerde beigelegt wurde die in Beschwerde gezogene Veröffentlichung „Nordkoreanische Pässe aus Wien“ mit der Überschrift „*Staatsdruckerei lieferte*“ auf news.ORF.at vom 08.03.2018,

ein Screenshot eines Facebook-Postings von Michael Nikbakhsh sowie ein E-Mail der Beschwerdeführerin vom 04.03.2018.

Mit Schreiben vom 19.03.2018 übermittelte die KommAustria die Beschwerde dem Beschwerdegegner und forderte diesen zur Stellungnahme binnen zwei Wochen auf.

## **1.2. Stellungnahme des Beschwerdegegners**

Mit Schreiben vom 04.04.2018 äußerte sich der Beschwerdegegner zur Beschwerde und legte einen Ausdruck des geänderten Online-Artikels „Nordkoreanische Pässe aus Wien“ auf news.ORF.at (Beilage ./1) sowie ein Konvolut weiterer Online-Artikel zu dieser Thematik auf news.ORF.at vom 03.03.2018, 10.03.2018, 11.03.2018, 14.03.2018, 15.03.2018 und 17.03.2018 (Beilage ./2) vor.

Zum Sachverhalt führte der Beschwerdegegner aus, dass der inkriminierte Online-Artikel am 08.03.2018 um 19:31 Uhr veröffentlicht worden sei. Am 09.03.2018 um 09:42 Uhr sei beim zentralen Maileingang von ORF.at ein E-Mail der Beschwerdeführerin eingegangen, in der die beiden Textstellen beanstandet worden seien. Um 09:49 Uhr erreichte dieses E-Mail die Redaktion von ORF.at. Nach Prüfung der beanstandeten Textstellen seien diese umgehend umformuliert und um ca. 09:55 Uhr geändert worden.

Die Überschrift des Online-Artikels sei von „*Staatsdruckerei lieferte*“ auf „*Verwirrspiel um Pässe*“ geändert worden. Der einleitende Absatz des Beitrages, der funktionell einer Anmoderation entspreche, habe nach der Änderung wie folgt gelautet: *„Grund für die Hausdurchsuchungen im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) sollen auch die drei nordkoreanischen Pässe sein, die von der Staatsdruckerei hergestellt wurden. Das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung habe daraufhin bei der Österreichischen Staatsdruckerei 30 nordkoreanische Passmuster besorgt, von denen den Südkoreanern drei Stück übergeben wurden.“*

Um 10:01 Uhr habe die Redaktion der Beschwerdeführerin geantwortet, dass die Stellen umformuliert worden seien. Der Online-Artikel sei somit lediglich für wenige Stunden online abrufbar gewesen.

Zum Versuch von der Beschwerdeführerin eine Stellungnahme zu dem Sachverhaltskomplex zu erhalten, verwies der Beschwerdegegner auf seinen Schriftsatz vom 27.12.2017 zur Beschwerde der Beschwerdeführerin vom 22.11.2017, zu KOA 12.045/17-001. Darin führte er aus, dass die Beschwerdeführerin mittels E-Mail vom 24.10.2017 von einem Journalisten des Nachrichtenmagazins „profil“ im Namen der Recherchegemeinschaft, bestehend aus dem Beschwerdegegner, dem Nachrichtenmagazin „profil“ und der Tageszeitung „Der Standard“, um eine Stellungnahme ersucht worden sei. Die Beschwerdeführerin habe in einer E-Mail vom 25.10.2017 mitgeteilt, dass sie als Hochsicherheitsunternehmen sehr strikte Vorgaben in der Kommunikation zu Kunden und Aufträgen wie auch zu Nichtkunden und Nichtaufträgen habe und sie aus diesem Grund solche Anfragen weder bestätigen noch dementieren könne.

Die inkriminierten Textpassagen würden einerseits die Überschrift des Beitrages und andererseits den ersten, fett gedruckten Absatz (Einleitungsabsatz, sogenannter: „Lead Text“) betreffen. Der einleitende Absatz diene – ebenso wie auch die Überschrift – dazu, in verknappter und prägnanter Weise das Thema des nachfolgenden Beitrages anzudeuten ohne das Thema bereits erschöpfend zu behandeln. Ihm komme somit eine Ankündigungsfunktion zu (analog der Anmoderation von TV-

Beiträgen durch einen Sprecher). Er könne semantisch vom Rest des Beitrages nicht getrennt werden, dh sein Bedeutungsgehalt könne nicht isoliert werden. Der Medienkonsument nehme Überschrift, Einleitungssatz und den übrigen Text als Einheit wahr.

Hinsichtlich des Konsumverhaltens sei zwischen linearen Medien (wie Fernsehen und Hörfunk) und Medien, die zum Abruf bereitstehen (wie Websites) zu unterscheiden. Schon durch den Umstand, dass der Inhalt von Websites vom Nutzer aktiv abgerufen werde und auch der Medienkonsum aktiv erfolge, werde der Nutzer dieser eine gesteigerte Aufmerksamkeit entgegenbringen. Ein beiläufiges und passives „Berieseln-Lassen“ wie bei Fernseh- oder Radiobeiträgen sei bei Online-Artikeln nicht möglich. Der Nutzer könne – anders als in linearen Medien – aus einer Vielzahl von Meldungen frei wählen. Folglich werde der Leser den Bedeutungsgehalt des inkriminierten Artikels nicht alleine aufgrund der Überschrift und des ersten Absatzes erfassen, sondern sich ein Gesamtbild anhand der insgesamt bereitgestellten Information verschaffen. Diese Gesamtbetrachtung, die auch rechtlich geboten sei, werde von der Beschwerdeführerin konsequent unterlassen.

In rechtlicher Hinsicht führte der Beschwerdegegner im Wesentlichen Folgendes aus:

Kern des Vorbringens der Beschwerdeführerin sei der Vorwurf der „groben Unwahrheit“ der inkriminierten Textteile.

Diese würden in quantitativer Hinsicht lediglich einen geringfügigen Anteil des Artikels ausmachen. Beziehe man die im zeitlichen und örtlichen Naheverhältnis erfolgte Berichterstattung zu diesem Themenkomplex mit ein, handle es sich nur um einen Bruchteil.

Rechtlicher Beurteilungsmaßstab sei nicht die Formulierung einzelner Textteile, sondern der Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck. Unzulässig sei es Berichte gedanklich in Einzelteile zu zerlegen und danach diese Berichtsteile – jeweils isoliert betrachtet – einer rechtlichen Überprüfung auf die Einhaltung des Objektivitätsgebotes zu unterziehen, obwohl diese Teile nach ihrem Inhalt ein zusammenhängendes Ganzes, also einen in sich geschlossenen Bericht, bilden würden.

Bei der Beurteilung der Objektivität sei der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgeblich und dabei sei vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen.

Lediglich dann, wenn einzelne Formulierungen des Beitrages eine hervorstechende und dem Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten würden, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entstände oder wenn polemische, tendenziöse oder unangemessene Formulierungen vorkämen, könnte vom Gebot der Gesamtbetrachtung eventuell abgerückt werden.

Dies sei hinsichtlich der inkriminierten Textteile nicht der Fall: Die kurze Passage sei aufgrund ihrer neutral gehaltenen und sachlichen Formulierung nicht geeignet, den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund zu drängen bzw. einen verzerrten Eindruck zu vermitteln. Polemische oder unangemessene Formulierungen seien nicht enthalten.

Der „Lead Text“ des Beitrages habe (in der inkriminierten Fassung) gelautet: *„Grund für die Hausdurchsuchungen im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT)*

*sollen auch die drei nordkoreanischen Pässe sein, die von der Staatsdruckerei hergestellt und an den südkoreanischen Nachrichtendienst weitergeleitet wurden.“*

Die in diesem Fall anzustellende Gesamtbetrachtung ergebe folgendes Bild: Aus dem Kontext des gesamten Textes habe sich schon in der beanstandeten Version des Artikels nicht ergeben, dass die Beschwerdeführerin für die Weitergabe an den südkoreanischen Nachrichtendienst verantwortlich gewesen sei. Das werde in folgender Passage des inkriminierten Beitrags unmissverständlich klargestellt: *„Laut einem anonymen Schreiben aus dem Innenministerium, das ‚profil‘ und ‚Standard‘ nach deren Angaben damals vorlag, soll die Wiener Residentur des südkoreanischen Geheimdienstes dann im Vorjahr Blankopässe erbeten haben. Als Dank dafür sollten Mitarbeiter des BVT kostenlosen Urlaub in Südkorea erhalten“.*

Auch in der darauffolgenden Passage sei nicht davon die Rede, dass die Staatsdruckerei direkte Schnittstelle zum südkoreanischen Geheimdienst gewesen sei: *„Dass Südkorea Pässe aus Wien anforderte, wurde im Innenministerium aber erst im Oktober bestätigt.“* Alle genannten Aussagen seien somit auf die im BVT stattgefundene Hausdurchsuchung (bzw. deren Grund) und nicht auf die Beschwerdeführerin bezogen.

Der Beschwerdegegner führte weiters aus, dass die Beschwerdeführerin nicht bestritten habe, die Passmuster über Aufforderung an das BMI/BVT weitergegeben zu haben. Die Beschwerdeführerin habe die Passmuster somit, aus welchen Gründen auch immer, zur Verfügung gestellt. In der vorliegenden Beschwerde lege die Beschwerdeführerin nunmehr lediglich Wert auf die Feststellung, dass sie die Blankopässe nicht direkt an die südkoreanischen Behörden weitergeleitet habe. Hingegen: An der Formulierung „weitergeleitet“ sei per se nichts zu beanstanden; ob man es so nenne oder von „zur Verfügung gestellt“ spreche, ändere in der Sache nichts und bewirke keine Objektivitätswidrigkeit.

Wie es auf der Website news.ORF.at (bei größeren Geschichten) üblich sei, sei die Geschichte *„Staatsdruckerei lieferte“* (bzw. jetzt *„Verwirrspiel um Pässe“*) in den Gesamtkontext der Berichterstattung eingebunden gewesen. Es habe zum Themenkomplex einen Hauptartikel (ebenfalls vom 08.03.2018) mit dem Titel *„Rätseln über Razzia bei Verfassungsschutz – viele Fragen offen“* gegeben, in welchem ua Folgendes berichtet worden sei:

*„Die WKStA ermittelt gegen mehrere BVT-Beamte wegen des Vorwurfs des Amtsmissbrauchs in mehreren Fällen. Dabei soll es um nicht gelöschte Daten eines Anwalts sowie um die Weitergabe von drei nordkoreanischen Passmustern aus österreichischer Produktion an die südkoreanischen Sicherheitsbehörden gehen.“*

Deutlicher könne nicht zum Ausdruck gebracht werden, dass der Produzent der Blankopässe nicht ident sei mit jenen Mitarbeitern des BVT, die diese Pässe mutmaßlich an den südkoreanischen Geheimdienst weitergegeben haben sollen.

Im Zuge der Berichterstattung über die „BVT-Affäre“ sei im Laufe der Zeit einige Male die Weitergabe der Passmuster thematisiert worden. In jedem der vom Beschwerdegegner vorgelegten Berichte sei davon die Rede und ergebe sich aus dem Zusammenhang, dass BVT-Mitarbeiter und nicht die Beschwerdeführerin im Verdacht stünden Blankopässe an die südkoreanischen Behörden weitergeleitet zu haben. Der inkriminierte Bericht könne nicht aus dem Gesamtgefüge, das den Medienkonsumenten über die mutmaßlichen Vorgänge im BVT informiert

habe, herausgelöst werden. Aufgrund der insgesamt umfangreichen Berichterstattung sei dem Leser bewusst gewesen, dass sich die Hausdurchsuchung sowie die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gerade nicht gegen die Beschwerdeführerin richteten bzw. richten würden.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit lege der Beschwerdegegner Ausdrücke der nachgenannten Artikel als Beilage bei.

03.03.2018: <http://orf.at/stories/2428682/>, Auszug:

*„Das Innenministerium hat gestern per Aussendung Ermittlungen der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) „gegen mehrere Beamte des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung“ (BVT) bestätigt. Diese Ermittlungen betrafen „Vorgänge, die längere Zeit zurückliegen“. Details wurden in der Aussendung nicht genannt.*

*Ö1 berichtete, man halte sich zu der Causa äußerst bedeckt. „Informell“ sei aber zu hören, dass es anonyme Anzeigen - und zwar mehrere - in den letzten Monaten gegeben habe. Es gehe unter anderem um die Weitergabe von nordkoreanischen Blankoreisepässen nach Südkorea. Beamte des BVT sollen in Südkorea geurlaubt haben. Über die Vorwürfe war schon vor Monaten berichtet worden.“*

10.03.2018: <http://orf.at/stories/2429660/2429658/>, Auszug:

*„Die Hausdurchsuchung im Bundesamt für Verfassungsschutz (BVT) wirft dieser Tage zahlreiche Fragen auf. Sie dürfte auch bald die Gerichte beschäftigen. Der Anwalt eines suspendierten Verfassungsschützers kündigte am Samstag gegenüber Ö1 die Einbringung einer Beschwerde dagegen an. Er hält sowohl die Hausdurchsuchung als auch den Einsatz von Polizisten in Kampfmontur für überzogen.*

*Der Anwalt argumentierte, dass die Weitergabe von Reisepassmustern für Nordkorea an Südkorea vom Polizeikoordinationsgesetz gedeckt und damit legal sei. „Die Weitergabe erfolgte zum Zwecke der Verhinderung von Passfälschungen im Vorfeld der Olympiade.“*

11.03.2018: <http://orf.at/stories/2429755/2429756/>, Auszug:

*„Der Anwalt argumentierte, dass die Weitergabe von Reisepassmustern für Nordkorea an Südkorea vom Polizeikoordinationsgesetz gedeckt und damit legal sei.*

*„Die Weitergabe erfolgte zum Zwecke der Verhinderung von Passfälschungen im Vorfeld der Olympiade.“*

14.03.2018: <http://orf.at/stories/2430191/2430204/>, Auszug:

*„Sowohl das Innen- als auch das Justizministerium rechtfertigen die Hausdurchsuchungen damit, dass wegen drohender Löschung von Daten Gefahr im Verzug gewesen sei. „Standard“ und „profil“ berichteten aber am Mittwoch, dass Gridling bereits Anfang Februar von Ermittlungen gewusst habe und auch zu einer Stellungnahme aufgefordert worden sein soll. Konkret ging es dabei um die Causa der nordkoreanischen Passmuster, die an Südkorea weitergegeben worden sein sollen.*

*Laut den Ermittlungsakten habe Gridling am 2. Februar vom Bundeskriminalamt eine Aufforderung zur Stellungnahme erhalten, so „profil“ und „Standard“. Seine Antwort wurde jedoch nicht abgewartet, am 28. Februar wurden die Räume des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) sowie Privatwohnungen von Mitarbeitern unter Beiziehung der Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Straßenkriminalität durchsucht.“*

*Keine Angaben zu Identität der Zeugen*

*Freilich ging es - zumindest laut Innen- und Justizministerium - bei der Razzia aber auch nicht in erster Linie um die Pass-Causa, sondern um den Vorwurf der unterlassenen Datenlöschung, basierend auf mehreren Zeugenaussagen. Zur Identität der Zeugen könne man sich nicht äußern, sagten am Mittwoch sowohl Moser als auch der Generalsekretär und Leiter der Strafrechtssektion des Justizministeriums, Christian Pilnacek. Ihre Aussagen seien jedenfalls Anlass für die Razzien gewesen, nicht ein schon im Juli 2017 bei der WKStA eingelangtes anonymes Konvolut mit „größteils auf Behauptungen“ gestützten Vorwürfen gegen das BVT.“*

15.03.2018: <http://orf.at/stories/2430331/>, Auszug:

*„Gridling selbst hatte in der „Tiroler Tageszeitung“ gesagt, er sei sich „keiner Schuld bewusst“. Bei den Ermittlungen geht es - soweit bekannt - darum, dass vom BVT rechtswidrig Daten des Wiener Rechtsanwalts Gabriel Lansky nicht gelöscht worden sein sollen. Auch die Weitergabe nordkoreanischer Passmuster aus österreichischer Produktion an Südkorea soll Gegenstand sein.“*

17.03.2018: <http://orf.at/stories/2430753/2430604/>, Auszug:

*„Weiters geht es laut Pilnacek noch um die an Südkorea weitergegebenen nordkoreanischen Reisepassmuster und den Vorwurf der Vorteilsannahme in diesem Zusammenhang. Hier dürfte allerdings Gridling nicht betroffen sein. „Es gibt entsprechende Hinweise in diesem Konvolut. Es gibt auch darauf abzielende Aussagen“, so der Generalsekretär. Details wollte er aber mit Verweis auf die laufenden Untersuchungen nicht nennen. Auch über Namen jener leitenden Bediensteten im Innenministerium, gegen die es „aufgrund des Konvoluts eine Reihe von Verdachtsmomenten“ gebe, wollte Pilnacek keine Auskunft geben.“*

Insofern seien die von der Beschwerdeführerin vorgelegten Medienberichte von geringer Aussagekraft für das gegenständliche Verfahren, da es a) im gegebenen Zusammenhang auf die Berichterstattung des Beschwerdegegners und nicht Dritter ankomme, b) der Beschwerdegegner in seiner Gesamtberichterstattung ausgewogen berichtete habe und c) die Beschwerdeführerin weder im inkriminierten Artikel noch in den anderen Beiträgen Hauptgegenstand der Berichterstattung gewesen sei; das seien die Ermittlungen rund um das BVT gewesen: es sei also dem Durchschnittsleser sehr wohl bewusst gewesen, dass sich auch die Ermittlungen rund um die Passweitergabe von vorherein auf das BVT bezogen bzw. beziehen würden.

Selbst wenn man – was unzulässig sein würde – die inkriminierten Formulierungen isoliert prüfe und ihnen den von der Beschwerdeführerin behaupteten Bedeutungsgehalt zumesse, würde zu berücksichtigen sein, dass es sich einerseits um eine Überschrift und andererseits um eine Schlagzeile handele. Es sei aus journalistischer Sicht geradezu unvermeidlich, dass Überschrift und „Lead Text“ im Sinne einer „Lockfunktion“ mit einer knappen und prägnanten Gestaltung auskommen müssen.

Primär habe ein Titel die Funktion, den Zuseher bzw. den Leser und auch den Hörer aufmerksam bzw. neugierig zu machen um die Berichterstattung zu verfolgen. In der medienrechtlichen Judikatur seien Überschriften und Schlagzeilen nur dann als selbstständige Äußerungen (und somit als rechtlich isoliert zu betrachtende Äußerungen) zu bewerten, wenn sie den Eindruck einer vollständigen Information erwecken, sodass es zu ihrem Verständnis nicht mehr erforderlich erscheine, auch den dazu gehörigen Text zu lesen.

Betreffend den Beitragstitel „*Staatsdruckerei lieferte*“ sei anzumerken, dass dieser isoliert betrachtet überhaupt keine Aussage darüber treffe, an wen geliefert worden sei. Genau genommen sei isoliert betrachtet nicht einmal erkennbar, was geliefert worden sei. Es werde somit insbesondere auch nicht behauptet, die Staatsdruckerei hätte Passmuster an Südkorea bzw. den südkoreanischen Geheimdienst direkt geliefert. Erst der Gesamtzusammenhang vermittele nähere Informationen. Kenntnis des Gesamtbeitrages und der anderen bezughabenden Beiträge sei notwendige Voraussetzung zur Interpretation der Überschrift.

Der Grund für die redaktionelle Änderung der Überschrift von „*Staatsdruckerei lieferte*“ in „*Verwirrspiel um Pässe*“ am Morgen des 09.03.2018, 09:55 Uhr, bestand sohin darin, dass der ursprüngliche Titel wenig aussagekräftig gewesen sei.

Zum Vorwurf der Wahrheitswidrigkeit brachte der Beschwerdegegner vor, dass von der Beschwerdeführerin sogar ausdrücklich behauptet werde, dass die drei Passmuster vom BVT an Bedienstete Südkoreas übergeben worden seien. Zuvor seien diese Blankopässe – über Anforderung – von der Beschwerdeführerin dem BMI/BVT zur Verfügung gestellt, also geliefert worden. Das ergebe sich schon aus dem eigenen Vorbringen der Beschwerdeführerin. Der Wortlaut der Überschrift sei somit zutreffend und lasse auch sonst keine Anhaltspunkte für eine Verletzung des Objektivitätsgebotes erkennen.

Daher sei die Beschwerde – zumindest soweit sie sich auf diese Überschrift beziehe – gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 ORF-G als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Den Beschwerdegegner treffe für die Wahrheit seiner Berichterstattung keine Erfolgshaftung. Der Beschwerdegegner bestreitet daher, dass die Passagen bei objektiver Auslegung unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs so zu verstehen seien wie die Beschwerdeführerin nahelege. § 10 Abs. 5 und Abs. 7 ORF-G würden als rechtlichen Rahmen normieren, dass „*Nachrichten und Berichte sorgfältig auf ihre Wahrheit und Herkunft zu prüfen sind*“ und „*auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen*“ haben.

Daraus ergebe sich eine Verpflichtung zu sorgfältiger Recherche und sachlicher Darstellung – dem sei der Beschwerdegegner nachgekommen. Der Beschwerdegegner beantragte in weiterer Folge die Zurückweisung, *in eventu* die Abweisung der Beschwerde.

Mit Schreiben vom 09.04.2018 übermittelte die KommAustria die Stellungnahme des Beschwerdegegners der Beschwerdeführerin und räumte dieser die Gelegenheit ein, hierzu binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen.

### **1.3. Replik der Beschwerdeführerin**

Mit Schreiben vom 12.04.2018 brachte die Beschwerdeführerin zusammengefasst Folgendes vor:

Der Beschwerdegegner habe auf seiner Website geschrieben:

*„Grund für die Hausdurchsuchungen im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) sollen auch die drei nordkoreanischen Pässe sein, die **von der Staatsdruckerei hergestellt und an den südkoreanischen Nachrichtendienst weitergeleitet wurden.**“* (Hervorhebungen durch die Beschwerdeführerin)

Das sei unwahr gewesen. Die Beschwerdeführerin habe keine Pässe an den südkoreanischen Nachrichtendienst weitergeleitet.

Zur Behauptung des Beschwerdegegners, dass sich *„aus dem Kontext des gesamten Textes (nicht ergeben hätte), dass die Beschwerdeführerin für die Weitergabe an den südkoreanischen Nachrichtendienst verantwortlich war“*, führte die Beschwerdeführerin aus, dass sich dies sehr wohl aus dem obigen inkriminierten Text ergeben habe.

Die Passage:

*„Laut einem anonymen Schreiben aus dem Innenministerium, das Profil und Standard nach deren Angaben damals vorlag, soll die Wiener Residentur des südkoreanischen Geheimdienstes dann im Vorjahr Blankopässe erbeten haben. Als Dank dafür sollten Mitarbeiter des BVT kostenlosen Urlaub in Südkorea erhalten.“*

lasse alles offen, und sei alles andere als eine Widerlegung des inkriminierten Textes. Von wem die Südkoreaner im Vorjahr Blankopässe erbeten hätten, stehe da schon nicht mehr, und selbst wenn man es so verstehe, dass sie diese vom Innenministerium erbeten hätten, lasse dies immer noch offen, dass sie die Pässe letztlich von der Beschwerdeführerin „bekommen“ hätten.

Es sei nicht dasselbe, ob die Beschwerdeführerin dem BVT (ohne zu wissen, was dieses damit beabsichtige) Passformulare zur Verfügung stelle, oder ob sie diese einem ausländischen Geheimdienst *„in die Hand drückt“*.

Wenn der Beschwerdegegner behaupte, die Beschwerdeführerin lege *„lediglich Wert auf die Feststellung“*, dass *„sie die Blankopässe nicht direkt an südkoreanische Behörden weiterleitete“*, unterstelle er der Beschwerdeführerin, dass sie die Blankopässe durch die Übergabe an das BVT indirekt an die Südkoreaner weitergeleitet hätte – dies sei eine grobe Unwahrheit. Weiters unterstelle er der Beschwerdeführerin, sie hätte bei der Übergabe gewusst, wo diese Pässe letztlich landen würden, und es daher dasselbe sei, ob sie die Formulare direkt oder indirekt - über das BVT - den Südkoreanern gegeben hätte. Dadurch verdrehe er entweder die Tatsachen oder die Sprache.

Weder das, was der Beschwerdegegner sonst berichtet habe, und schon gar nicht die unmittelbar mit der inkriminierten Veröffentlichung zusammenhängenden Passagen würden den Inhalt der inkriminierten Äußerung widerlegen. Es sei richtig und gehöre zum journalistischen Handwerk, dass Überschriften oder Einleitungssätze Aufmerksamkeit erwecken sollen. Dass diese aber im Widerspruch zu den Fakten stehen, gehöre jedenfalls nicht zum journalistischen Handwerk eines sich als seriös und objektiv verstehenden Leitmediums.

Die Erörterungen des Beschwerdegegners seien nicht geeignet, die Beschwerde zu widerlegen.

Mit Schreiben vom 17.04.2018 übermittelte die KommAustria die Replik dem Beschwerdegegner zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

Es langten keine weiteren Stellungnahmen ein.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund der Beschwerde sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Beschwerdeführerin**

Die Österreichische Staatsdruckerei GmbH ist eine zu FN 186375 g beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die Beschwerdeführerin ist Produzentin von Hochsicherheits-Dokumenten und erhält rund 20 Prozent ihres Auftragsvolumens aus dem Ausland.

### **2.2. Hintergrund**

Die Beschwerdeführerin hat im Jahr 2015 einen Auftrag von Nordkorea zur Herstellung und Lieferung von 200.000 biometrischen Sicherheitspässen erhalten. Im Jahr 2016 haben Mitarbeiter des BVT, welches beim BMI eingegliedert ist, Musterexemplare der nordkoreanischen Pässe ohne individuelle Unterscheidungsmerkmale von der Beschwerdeführerin erhalten und davon drei Musterexemplare an südkoreanische Sicherheitsbehörden auf deren Ersuchen übergeben.

Eine Recherchegemeinschaft bestehend aus dem Beschwerdegegner, der Tageszeitung „Der Standard,“ und dem Nachrichtenmagazin „profil“ stellte am 24.10.2017 eine Anfrage bei der Beschwerdeführerin hinsichtlich der Übergabe von nordkoreanischen „Dummy“-Pässen an Südkorea. Diese E-Mail-Anfrage lautete auszugsweise:

*„Nach unseren Informationen erhielt die ÖSD in 2015 den Auftrag, biometrische Sicherheitspässe für das nordkoreanische Regime herzustellen. (...)*

*Wie wir weiters erfahren, hat das BVT 2016 von der ÖSD 30 „Dummies“ nordkoreanischer Pässe erhalten, wovon jedenfalls 3 an die Wiener Residentur des südkoreanischen Geheimdienstes weitergereicht wurden. (...)*

### **2.3. Artikel im Online-Angebot news.ORF.at**

Die inkriminierten Textstellen samt Berichterstattung im Online-Angebot news.ORF.at des Beschwerdegegners waren vom 08.03.2018, 19:31 Uhr, bis zum 09.03.2018, ca. 09:55 Uhr, abrufbar und gestalteten sich im Detail wie folgt:

*„Nordkoreanische  
Pässe aus Wien*

*Staatsdruckerei lieferte*

*Grund für die Hausdurchsuchungen im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) sollen auch die drei nordkoreanischen Pässe sein, die von der Staatsdruckerei hergestellt und an den südkoreanischen Nachrichtendienst weitergeleitet wurden. Die Vorgeschichte dazu ereignete sich im Oktober, als das Innenministerium von der ÖVP geführt wurde.*

*Im Oktober wurde bekannt, dass nicht nur die Pässe weitergegeben wurden, sondern dass das BVT in dem Fall vermittelt hat, so damalige Recherchen von ZIB2, ‚profil‘ und ‚Standard‘.*

### **Auftrag aus Nordkorea**

*Die Staatsdruckerei soll 2015 aus Nordkorea eine Bestellung von insgesamt 200.000 Pässen erhalten haben. Das Unternehmen, das im Jahr 2000 privatisiert wurde, wollte sich bei Bekanntwerden der Geschichte Ende Oktober zu dieser Angelegenheit nicht äußern. Es gebe strikte Vorgaben bei der ‚Kommunikation zu Kunden und Nichtkunden‘, hieß es damals auf Anfrage der Zeitungen.*

*Das Innenministerium bestätigte zu dem Zeitpunkt jedoch, dass ein Auftrag Nordkoreas an die Staatsdruckerei geprüft worden sei, und man ‚aus Sicherheitsperspektive dazu keine Bedenken‘ gehabt habe. Das Wirtschaftsministerium hatte zuvor eine Anfrage über eine Exportgenehmigung erhalten. Die Prüfung habe ergeben, dass Pässe nicht unter die Embargobestimmungen fielen, die von der UNO wegen des nordkoreanischen Atomprogramms ausgesprochen worden seien. Das Außenministerium, das ebenfalls einbezogen wurde, soll allerdings Bedenken gegen die Lieferung angemeldet haben.*

### **Südkorea forderte Pässe an**

*Laut einem anonymen Schreiben aus dem Innenministerium, das ‚profil‘ und ‚Standard‘ nach deren Angaben damals vorlag, soll die Wiener Residentur des südkoreanischen Geheimdienstes dann im Vorjahr Blankopässe erbeten haben. Als Dank dafür sollten Mitarbeiter des BVT kostenlosen Urlaub in Südkorea erhalten. Aus dem Innenministerium hieß es damals, dass dazu ‚keine Informationen vorliegen‘ würden.*

*Dass Südkorea Pässe aus Wien anforderte, wurde im Innenministerium aber im Oktober bestätigt. Es handle sich um ‚Musterexemplare, die Schulungs- und Anschauungszwecken dienen‘. Sie sollten den Südkoreanern helfen, ‚Fälschungsmerkmale erkennen zu können‘. Dass Urkundendruckereien Blankopässe liefern, sei nichts Ungewöhnliches, sagte ein mit den Vorgängen Vertrauter dem ‚Standard‘. Da es hier um das mit einem Embargo belegte nordkoreanische Regime gehe und dieser Vertrag noch dazu von Südkorea für eigene Zwecke benutzt worden sein könnte, sei die Causa jedoch brisant.*

### **Verfassungsjurist: ‚Nichts Ungewöhnliches‘**

*Der Verfassungsjurist Bernd-Christian Funk sah an der Weitergabe dreier von der Österreichischen Staatsdruckerei hergestellter nordkoreanischer Pässe an den südkoreanischen Geheimdienst nichts Anstößiges: ‚Da sehe ich eigentlich nichts Ungewöhnliches‘, so Funk Ende Oktober in der ZIB2. ‚Überrascht‘ zeigte man sich aber im Innenministerium darüber, ‚dass übliche und reguläre Vorgänge auf Grundlage anonymer Skandalisierungen und weiterer nicht*

*konkretisierter Behauptungen in vorliegender Form Gegenstand der Berichterstattung anerkannter Medien sein können‘.*

*In einer Aussendung wurde im Anschluss neuerlich betont, dass man ‚drei Musterexemplare an Bedienstete Südkoreas‘ übergeben habe, die allesamt weder Personaldaten noch Reisepassnummern oder ähnliche individuelle Unterscheidungsmerkmale getragen hätten. ‚Somit verfügten diese Dokumente über keinerlei Ausweis- oder Urkundencharakter‘ und dienten ‚dem Vergleich, um eventuelle Falschdokumente erkennen zu können‘. Das sei ein üblicher und regulärer Vorgang.*

*red, ORF.at/Agenturen <<http://orf.at/stories/impressum-nachrichtenagenturen/>>*

*Publiziert am 08.03.2018, 19:31 Uhr,“*

Nach Intervention durch die Beschwerdeführerin am 09.03.2018 wurde der Text am selben Tag gegen 09:55 Uhr wie folgt geändert :

### **„Nordkoreanische Pässe aus Wien**

#### **Verwirrspiel um Pässe**

**Grund für die Hausdurchsuchungen im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) sollen auch die drei nordkoreanischen Pässe sein, die von der Staatsdruckerei hergestellt wurden. Das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung habe daraufhin bei der österreichischen Staatsdruckerei 30 nordkoreanische Pässe besorgt, von denen den Südkoreanern drei Stück übergeben wurden.**

*Die Vorgeschichte dazu ereignete sich im Oktober, als das Innenministerium von der ÖVP geführt wurde. Im Oktober wurde bekannt, dass das BVT in dem Fall eine wesentliche Rolle gespielt hatte, so damalige Recherchen von ZIB2, ‚profil‘ und ‚Standard‘.*

*(...) Da es hier um das mit einem Embargo belegte nordkoreanische Regime gehe und dieser Vertrag noch dazu von Südkorea für eigene Zwecke benutzt worden sein könnte, sei die Causa jedoch brisant.*

#### **30 Pässe an Verfassungsschutz**

**Das BVT habe daraufhin bei der Staatsdruckerei 30 nordkoreanische Passmuster besorgt, von denen den Südkoreanern drei Stück übergeben wurden. Diese Musterexemplare seien ‚im Rahmen der üblichen Polizeikooperation zu Schulungs- und Anschauungszwecken, um Fälschungssicherheit zu prüfen und Fälschungsmerkmale erkennen zu können‘, heißt es in der Stellungnahme des Innenministeriums. Die übrigen 27 Stück seien beim BVT ‚eingelagert‘ worden. Ob all das mit Wissen und Billigung des Regimes in Pjöngjang geschah, ist nicht bekannt.**

#### **Verfassungsjurist: ‚Nichts Ungewöhnliches‘**

*(...)“*

## 2.4. Weitere Online-Artikel

Der Beschwerdegegner veröffentlichte am 03.03.2018, 10.03.2018, 11.03.2018, 14.03.2018, 15.03.2018 und 17.03.2018 weitere Online-Artikel auf news.ORF.at zur Thematik „Nordkoreanische Pässe“. Diese lauteten auszugsweise wie folgt:

03.03.2018: <http://orf.at/stories/2428682/>:

*„Das Innenministerium hat gestern per Aussendung Ermittlungen der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) „gegen mehrere Beamte des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung“ (BVT) bestätigt. Diese Ermittlungen betrafen „Vorgänge, die längere Zeit zurückliegen“. Details wurden in der Aussendung nicht genannt.*

*Ö1 berichtete, man halte sich zu der Causa äußerst bedeckt. „Informell“ sei aber zu hören, dass es anonyme Anzeigen - und zwar mehrere - in den letzten Monaten gegeben habe. Es gehe unter anderem um die Weitergabe von nordkoreanischen Blankoreisepässen nach Südkorea. Beamte des BVT sollen in Südkorea geurlaubt haben. Über die Vorwürfe war schon vor Monaten berichtet worden.“*

10.03.2018: <http://orf.at/stories/2429660/2429658/>:

*„Die Hausdurchsuchung im Bundesamt für Verfassungsschutz (BVT) wirft dieser Tage zahlreiche Fragen auf. Sie dürfte auch bald die Gerichte beschäftigen. Der Anwalt eines suspendierten Verfassungsschützers kündigte am Samstag gegenüber Ö1 die Einbringung einer Beschwerde dagegen an. Er hält sowohl die Hausdurchsuchung als auch den Einsatz von Polizisten in Kampfmontur für überzogen.*

*Der Anwalt argumentierte, dass die Weitergabe von Reisepassmustern für Nordkorea an Südkorea vom Polizeikoordinationsgesetz gedeckt und damit legal sei. „Die Weitergabe erfolgte zum Zwecke der Verhinderung von Passfälschungen im Vorfeld der Olympiade.“*

11.03.2018: <http://orf.at/stories/2429755/2429756/>:

*„Der Anwalt argumentierte, dass die Weitergabe von Reisepassmustern für Nordkorea an Südkorea vom Polizeikoordinationsgesetz gedeckt und damit legal sei.  
„Die Weitergabe erfolgte zum Zwecke der Verhinderung von Passfälschungen im Vorfeld der Olympiade.“*

14.03.2018: <http://orf.at/stories/2430191/2430204/>:

*„Sowohl das Innen- als auch das Justizministerium rechtfertigen die Hausdurchsuchungen damit, dass wegen drohender Löschung von Daten Gefahr im Verzug gewesen sei. „Standard“ und „profil“ berichteten aber am Mittwoch, dass Gridling bereits Anfang Februar von Ermittlungen gewusst habe und auch zu einer Stellungnahme aufgefordert worden sein soll. Konkret ging es dabei um die Causa der nordkoreanischen Passmuster, die an Südkorea weitergegeben worden sein sollen.*

*Laut den Ermittlungsakten habe Gridling am 2. Februar vom Bundeskriminalamt eine Aufforderung zur Stellungnahme erhalten, so „profil“ und „Standard“. Seine Antwort wurde jedoch nicht abgewartet, am 28. Februar wurden die Räume des Bundesamts für Verfassungsschutz und*

*Terrorismusbekämpfung (BVT) sowie Privatwohnungen von Mitarbeitern unter Beiziehung der Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Straßenkriminalität durchsucht.“*

*Keine Angaben zu Identität der Zeugen*

*Freilich ging es - zumindest laut Innen- und Justizministerium - bei der Razzia aber auch nicht in erster Linie um die Pass-Causa, sondern um den Vorwurf der unterlassenen Datenlöschung, basierend auf mehreren Zeugenaussagen. Zur Identität der Zeugen könne man sich nicht äußern, sagten am Mittwoch sowohl Moser als auch der Generalsekretär und Leiter der Strafrechtssektion des Justizministeriums, Christian Pilnacek. Ihre Aussagen seien jedenfalls Anlass für die Razzien gewesen, nicht ein schon im Juli 2017 bei der WKStA eingelangtes anonymes Konvolut mit „größtenteils auf Behauptungen“ gestützten Vorwürfen gegen das BVT.“*

15.03.2018: <http://orf.at/stories/2430331/>:

*„Gridling selbst hatte in der „Tiroler Tageszeitung“ gesagt, er sei sich „keiner Schuld bewusst“. Bei den Ermittlungen geht es - soweit bekannt - darum, dass vom BVT rechtswidrig Daten des Wiener Rechtsanwalts Gabriel Lansky nicht gelöscht worden sein sollen. Auch die Weitergabe nordkoreanischer Passmuster aus österreichischer Produktion an Südkorea soll Gegenstand sein.“*

17.03.2018: <http://orf.at/stories/2430753/2430604/>:

*„Weiters geht es laut Pilnacek noch um die an Südkorea weitergegebenen nordkoreanischen Reisepassmuster und den Vorwurf der Vorteilsannahme in diesem Zusammenhang. Hier dürfte allerdings Gridling nicht betroffen sein. „Es gibt entsprechende Hinweise in diesem Konvolut. Es gibt auch darauf abzielende Aussagen“, so der Generalsekretär. Details wollte er aber mit Verweis auf die laufenden Untersuchungen nicht nennen. Auch über Namen jener leitenden Bediensteten im Innenministerium, gegen die es „aufgrund des Konvoluts eine Reihe von Verdachtsmomenten“ gebe, wollte Pilnacek keine Auskunft geben.“*

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Beschwerdeführerin beruhen auf dem Beschwerdevorbringen, den Akten der KommAustria sowie auf dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zum Hintergrund beruhen auf den Akten der KommAustria zu KOA 12.045/18-009.

Die Feststellungen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des inkriminierten Artikels „Nordkoreanische Pässe aus Wien“ im Online-Angebot news.ORF.at ergeben sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen des Beschwerdegegners in der Stellungnahme vom 04.04.2018. Diese wurden von der Beschwerdeführerin auch nicht bestritten.

Unstrittig sind die Feststellungen zur Textierung des inkriminierten Online-Artikels „Nordkoreanische Pässe aus Wien“ idF vom 08.03.2018, 19:31 Uhr, bis 09.03.2018, 09:55 Uhr, im Online-Angebot news.ORF.at.

Die Feststellungen zu den Änderungen des inkriminierten Artikels im Online-Angebot news.ORF.at sowie zum Zeitpunkt, an dem diese veröffentlicht wurden, ergeben sich aus dem glaubwürdigen

Vorbringen des Beschwerdegegners und den von ihm vorgelegten Ausdruck (Stellungnahme vom 04.04.2018, Beilage ./2) sowie dem glaubwürdigen Vorbringen der Beschwerdeführerin (Beschwerde vom 12.03.2018).

Die Feststellungen zu den weiteren Online-Artikeln auf news.ORF.at beruhen auf der Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 04.04.2018 sowie der Beilage ./2.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

### **4.2. Beschwerde Voraussetzungen**

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

#### *„Rechtsaufsicht*

*§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen*

#### *1. auf Grund von Beschwerden*

*a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;*

*b. (...)*

*c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.*

#### *2. (...)*

*(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.*

*(...)“*

#### **4.2.1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde**

Der verfahrensgegenständliche Artikel im Online-Angebot news.ORF.at war im Zeitraum von 08.03.2018, 19:31 Uhr, bis 09.03.2018, 09:55 Uhr, abrufbar.

Mit Schreiben vom 12.03.2018, bei der KommAustria am 13.03.2018 eingelangt, brachte die Beschwerdeführerin die Beschwerde bei der KommAustria ein.

Die Beschwerde wurde somit innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist ab dem Zeitpunkt der behaupteten Verletzungen gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G erhoben.

#### **4.2.2. Zur Beschwerdelegitimation**

##### **4.2.2.1. Beschwerdeführerin**

Die Beschwerdeführerin stützt ihre Beschwerdelegitimation auf § 36 ORF-G und macht einerseits eine Verletzung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen (vgl. den Wortlaut des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G) und andererseits eine Ruf- bzw. Geschäftsschädigung (vgl. den Wortlaut des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G) geltend.

Nach der Bestimmung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G („*Individualbeschwerde*“) ist für die Beschwerdelegitimation wesentlich, dass eine Person unmittelbar geschädigt zu sein behauptet, wobei eine „*unmittelbare Schädigung*“ nach der Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenats (BKS) neben der materiellen auch die immaterielle Schädigung umfasst, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss, das heißt sie darf nicht von vorneherein ausgeschlossen sein. (vgl. etwa BKS 18.10.2010, GZ 611.929/0002-BKS/2010). Immaterielle Schäden begründen dann eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt (vgl. etwa BKS 25.02.2013, GZ 611.807/0002-BKS/2013). Solche unmittelbar aus der Rechtsordnung ableitbare rechtliche Interessen, denen Rechtsschutz zuerkannt wird, sind etwa die Ehrenbeleidigung gemäß § 1330 ABGB oder die Ruf- und Kreditschädigung (vgl. BKS 31.03.2005, GZ 611.935/0002-BKS/2005; ebenso: *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 336).

Auch Unternehmen, die von einer Berichterstattung bzw. Rechtsverletzung des Beschwerdegegners direkt betroffen sind, sind primär nach lit. a leg. cit. beschwerdelegitimiert, wenn sie eine unmittelbare Schädigung behaupten. Die „*Konkurrentenbeschwerde*“ nach lit. c leg. cit. setzt hingegen ein spezifisches Wettbewerbsverhältnis voraus, in das durch die behauptete Verletzung bzw. Berichterstattung eingegriffen wird. Bei der Möglichkeit einer unmittelbaren Schädigung kommt daher die Beschwerdelegitimation nach lit. c leg. cit. nicht bzw. nur subsidiär zum Tragen (siehe *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 337).

Weiters hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) in einem ähnlich gelagerten Fall ausgesprochen, dass, sofern sich eine Beschwerde sowohl auf die Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G („*Individualbeschwerde*“) als auch auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G („*Popularbeschwerde*“) stützt und die Beschwerdelegitimation nach einer dieser Bestimmungen unzweifelhaft vorliegt, die Beschwerdelegitimation nach der anderen gesetzlichen Norm nicht weiter geprüft werden muss. Es liegt in diesem Fall nämlich nur eine Beschwerde (gestützt auf mehrere die Beschwerdelegitimation vermittelnde Tatbestände) vor, mit der dasselbe Ziel, nämlich eine Feststellung nach § 37 Abs. 1 ORF-G, erreicht werden soll und kann (VwGH 17.03.2011, 2011/03/0022 und 2011/03/031, hierauf verweisend: KommAustria 18.04.2013, KOA 12.018/13-003). Nichts Anderes kann im Verhältnis lit. a leg. cit. und lit. c leg. cit. gelten.

Die Beschwerdeführerin behauptet in ihrer Beschwerde, die Textteile „*Staatsdruckerei lieferte*“ und „*Grund für die Hausdurchsuchungen im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) sollen auch die drei nordkoreanischen Pässe sein, die von der Staatsdruckerei hergestellt und an den südkoreanischen Nachrichtendienst weitergeleitet wurden. Die Vorgeschichte dazu ereignete sich im Oktober, als das Innenministerium von der ÖVP geführt*“

wurde.“ im Online-Angebot news.ORF.at seien für sie geschäfts- und rufschädigend gewesen. Es handelt sich somit um die Behauptung einer unmittelbaren Schädigung, die nach Ansicht der KommAustria im Zusammenhang mit einer Berichterstattung über die Weitergabe besonders sensibler Dokumente jedenfalls im Bereich des Möglichen liegt. Die Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ist daher zu bejahen.

### **4.3. Zur behaupteten Verletzung des Objektivitätsgebotes**

#### **4.3.1. Rechtsgrundlagen**

§ 4 Abs. 4 und 5 ORF-G lauten auszugsweise:

#### ***„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag***

##### **§ 4. (...)**

*(4) Insbesondere Sendungen und Angebote in den Bereichen Information, Kultur und Wissenschaft haben sich durch hohe Qualität auszuzeichnen. Der Österreichische Rundfunk hat ferner bei der Herstellung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie sonstigen Angeboten auf die kulturelle Eigenart, die Geschichte und die politische und kulturelle Eigenständigkeit Österreichs sowie auf den föderalistischen Aufbau der Republik besonders Bedacht zu nehmen.*

*(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für*

- 1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;*
- 2. (...)*

*zu sorgen.“*

§ 10 Abs. 5 ORF-G lautet:

#### ***„Inhaltliche Grundsätze***

##### **§ 10. (...)**

*(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.“*

§ 18 Abs. 1 ORF-G lautet:

#### ***„Anforderungen an Teletext und Online-Angebote***

**§ 18. (1)** *Auf die Veranstaltung von Teletext und die Bereitstellung von Online-Angeboten im öffentlich-rechtlichen Auftrag finden die Regelungen dieses Bundesgesetzes uneingeschränkt Anwendung. Die Einnahmen des Österreichischen Rundfunks aus kommerzieller Kommunikation in seinen Online-Angeboten im öffentlich-rechtlichen Auftrag dürfen in jedem Geschäftsjahr die Höhe*

*von 3 vH, ab 1. Jänner 2013 4 vH und ab 1. Jänner 2016 5 vH der Einnahmen des im vorangegangenen Kalenderjahr im Weg von § 31 Abs. 1 eingehobenen Programmgebühren nicht übersteigen.“*

#### **4.3.2. Zum Artikel im Online-Angebot news.ORF.at**

Nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) ist jede zulässige Darbietung des ORF den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. I Abs. 2 BVG-Rundfunk und § 1 Abs. 3 ORF-G unterworfen (vgl. VfSlg. 17.082/2003).

Das im ORF-G festgelegte Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot ist jedenfalls auf alle vom Beschwerdegegner gestalteten Sendungen zu beziehen, die zur umfassenden Information gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 iVm § 10 Abs. 4 ORF-G, also zu einer freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beitragen sollen.

Aus dem Einleitungssatz zu § 4 ebenso wie aus § 18 ORF-G ergibt sich, dass sich der öffentlich-rechtliche Kernauftrag auch auf die Online-Angebote des Beschwerdegegners bezieht. Ebenso finden die inhaltlichen Grundsätze des § 10 ORF-G auf Online-Angebote Anwendung (vgl. Erl zur RV 611 BlgNR, 24. GP). Der Beschwerdegegner ist demnach auch hinsichtlich des gegenständlichen Online-Artikels auf news.ORF.at zu objektiver Berichterstattung verpflichtet (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 55 und 144f).

Soweit sich die Beschwerde gegen den Online-Artikel des Beschwerdegegners unter <http://news.orf.at> richtet, im Wesentlichen, weil er unwahre Behauptungen enthalte und daher für die Beschwerdeführerin geschäfts- und rufschädigend sei, ist zu prüfen, inwieweit die inkriminierte Überschrift und der darauffolgende inkriminierte Absatz („Lead Text“) einer isolierten Betrachtung unterzogen werden können oder aber im Gesamtkontext (mit dem gesamten Online-Artikel) gewürdigt werden müssen.

Unter dem Begriff der Objektivität gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 ORF-G sowie § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G wird Sachlichkeit unter Vermeidung von Einseitigkeit, Parteinahme und Verzerrung der Ereignisse verstanden (vgl. VwGH 10.11.2004, 2002/04/0053; VwGH 01.03.2005, 2002/04/0194; VwGH 15.09.2006, 2004/04/0074). Die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung bemisst sich grundsätzlich nach ihrem Thema. Dieses Thema legt fest, was „Sache“ ist. Bei der Beurteilung der Sachlichkeit muss im Sinne einer gebotenen Gesamtbetrachtung stets der Gesamtzusammenhang in Betracht gezogen werden, der das Thema der Sendung bestimmt. Dieser Gesamtkontext und der für die Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Gesamteindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage. Einzelne Formulierungen können daher aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, es sei denn, es handelte sich um polemische oder unangemessene Formulierungen, die als solche mit dem Objektivitätsgebot niemals vereinbar sind. Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar wären aber auch einzelne Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorstechende oder den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck entsteht (vgl. VwGH 22.04.2009, 2007/04/0164; VwGH 23.06.2010, 2010/03/0009; VwGH 21.12.2012, 2009/03/0131; siehe dazu auch: KommAustria 21.12.2016, KOA 12.032/16-010 unter Verweis auf BKS 16.10.2002, GZ 611.911/013-BKS/2002 ).

Es ist daher unzulässig, einen Bericht gedanklich in Einzelteile zu zerlegen und danach jeden Teil jeweils isoliert betrachtet einer Überprüfung auf das Objektivitätsgebot zu unterziehen (BKS 01.07.2009, GZ 611.901/0012-BKS/2009).

Im Hinblick auf die inkriminierte Überschrift „*Staatsdruckerei lieferte*“ und den nachfolgenden Text des zwischen 08.03.2018, 19:31 Uhr, und 09.03.2018, 09:55 Uhr, abrufbaren Online-Artikels mit den Worten:

*„Grund für die Hausdurchsuchungen im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) sollen auch die drei nordkoreanischen Pässe sein, die von der Staatsdruckerei hergestellt und an den südkoreanischen Nachrichtendienst weitergeleitet wurden. Die Vorgeschichte dazu ereignete sich im Oktober, als das Innenministerium von der ÖVP geführt wurde.“*

ist also im Sinne einer Gesamtbetrachtung der Zusammenhang mit dem restlichen Text des Online-Artikels als Grundlage für die Beurteilung der Objektivität und des für den Durchschnittsbetrachter zu gewinnenden Eindrucks heranzuziehen (vgl. VwGH 10.11.2004, 2002/04/0053).

Dem Beschwerdegegner ist jedoch nicht zuzustimmen, wenn er vorbringt, dass im Rahmen der Gesamtbetrachtung neben der Kenntnis des gesamten Online-Artikels auch die Kenntnis der anderen bezughabenden Beiträge des Beschwerdegegners auf seinem Angebot news.ORF.at notwendige Voraussetzung zur Beurteilung einer möglichen Verletzung sei. Die Rundfunkkommission (RFK) hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass „von dem Fall, in denen mehrere Sendungen als Einheit anzusehen sind, abgesehen, [...] vielmehr die Wirkungen eines unsachlichen Berichtes nicht dadurch beseitigt [werden], dass in anderen Sendungen objektiv berichtet wurde oder wird.“ (RFK 18.11.1985, 396/3-RFK/85). Daraus lässt sich im vorliegenden Fall schließen, dass die anderen bezughabenden Beiträge auf dem Online-Angebot news.ORF.at nicht für die Gesamtbetrachtung heranzuziehen sind.

Soweit sich die Beschwerdeführerin nun gegen die Überschrift und den nachfolgenden Absatz („Lead Text“) der zwischen 08.03.2018, 19:31 Uhr, und 09.03.2018, 09:55 Uhr, abrufbaren Berichterstattung über „*Nordkoreanische Pässe aus Österreich*“ im Online-Angebot news.ORF.at wendet, ist zunächst festzuhalten, dass die Überschrift und der nachfolgende Absatz grundsätzlich keiner isolierten Betrachtung – losgelöst vom nachfolgenden Bericht - zugänglich sind.

Wenn nun der Beschwerdegegner in seinem Online-Artikel auf news.ORF.at schreibt: „*Staatsdruckerei lieferte*“ und „*Grund für die Hausdurchsuchungen im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) sollen auch die drei nordkoreanischen Pässe sein, die von der Staatsdruckerei hergestellt und an den südkoreanischen Nachrichtendienst weitergeleitet wurden. Die Vorgeschichte dazu ereignete sich im Oktober, als das Innenministerium von der ÖVP geführt wurde.*“, dann hinterlässt dies für den Durchschnittsbetrachter einen irreführenden Eindruck. Durch die irreführende Formulierung wird beim Durchschnittsbetrachter der Eindruck erweckt, die Beschwerdeführerin selbst habe Musterexemplare nordkoreanischer Pässe hergestellt und diese an den südkoreanischen Sicherheitsdienst weitergeleitet. Dies wird von der Beschwerdeführerin nachdrücklich bestritten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdegegner zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des inkriminierten Online-Artikels, wie sich aus der unter Punkt 2.2 dargelegten E-Mail-Anfrage der

Recherchegemeinschaft vom 24.10.2017 ergibt, bereits selbst davon ausging, dass die Weitergabe der Musterpässe ohne individualisierte Merkmale durch das BVT erfolgte.

Nach Ansicht der Behörde ergibt sich – entgegen dem Vorbringen des Beschwerdegegners – auch aus dem, den inkriminierten Textstellen folgenden Bericht für einen durchschnittlich aufmerksamen Leser nicht, dass es nicht die Beschwerdeführerin war, die Musterexemplare der nordkoreanischen Pässe an den südkoreanischen Nachrichtendienst übergeben hat. Auch im Rahmen der Gesamtbetrachtung konnte somit der durch die Überschrift und den darauffolgenden Absatz erzeugte, unzutreffende Eindruck infolge irreführender Formulierungen nicht widerlegt werden.

Durch die vom Beschwerdegegner erfolgten redaktionellen Änderungen“ am Morgen des 09.03.2018, 09:55 Uhr

hingegen wurde eindeutig klargestellt, dass die Beschwerdeführerin die Blankopässe an das BVT und nicht den südkoreanischen Nachrichtendienst geliefert hat. Es wurde daher nicht mehr der irreführende Eindruck erweckt, die Beschwerdeführerin selbst hätte die Musterexemplare nordkoreanischer Reisepässe an Südkorea weitergegeben.

Aus den dargelegten Überlegungen konnte die KommAustria nicht erkennen, dass der Beschwerdegegner durch die gewählte Formulierung des zwischen 08.03.2018, 19:31 Uhr, und 09.03.2018, 09:55 Uhr, abrufbaren Online-Artikels mit der Überschrift „*Staatsdruckerei lieferte*“ den Vorgaben des § 4 Abs. 5 Z 1 ORF-G, der eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einfordert, entsprochen hätte. Die von § 10 Abs. 5 ORF-G geforderten inhaltlichen Grundsätze, dass die Information umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein hat, alle Nachrichten und Berichte sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen sind, wurde hinsichtlich des inkriminierten Artikels nicht erfüllt.

Es war daher festzustellen, dass der Beschwerdegegner durch die Veröffentlichung des zwischen 08.03.2018, 19:31 Uhr, und 09.03.2018, 09:55 Uhr, abrufbaren Online-Artikel unter <http://orf.at/stories/2429970/2429485> mit den Worten „*Staatsdruckerei lieferte*“ und „*Grund für die Hausdurchsuchungen im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) sollen auch die drei nordkoreanischen Pässe sein, die von der Staatsdruckerei hergestellt und an den südkoreanischen Nachrichtendienst weitergeleitet wurden. Die Vorgeschichte dazu ereignete sich im Oktober, als das Innenministerium von der ÖVP geführt wurde.*“ eine irreführende Formulierung gewählt und dadurch gegen die Bestimmungen der § 4 Abs. 5 Z 1 ORF-G iVm § 18 sowie § 10 Abs. 5 ORF-G verstoßen hat.

Der Beschwerde war daher stattzugeben (siehe Spruchpunkt 1.).

#### **4.3.3. Zur aufgetragenen Veröffentlichung**

Gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G kann die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem ORF auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Online-Angebot/Programm diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. Nach der Rechtsprechung des VfGH liegt diese Entscheidung im Ermessen der Behörde (vgl. VfSlg. 12.497/1990). Demnach müssen vom ORF als Medium begangene Rechtsverletzungen durch einen „*contrarius actus*“ des ORF nach Möglichkeit ausgeglichen werden. In der Regel wird die angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine verurteilende Entscheidung der Behörde stets erforderlich sein. Nur in

jenem verhältnismäßig schmalen Bereich, in dem die Entscheidung für die Öffentlichkeit ohne jedes Interesse ist, kann eine Veröffentlichung unterbleiben.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Veröffentlichung ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichung als öffentlicher „contrarius actus“ zu einem vergleichbaren Zeitpunkt aufzutragen ist, um „tunlichst den gleichen Veröffentlichungswert“ zu erzielen. Nicht zwingend (aber naheliegend) ist daher eine Veröffentlichung, welche durch die Wahl der Sendezeit oder die Abrufbarkeit im Programmkatalog ein vergleichbares Publikum erreicht. Dabei sind auch mehrfache Veröffentlichungen denkbar (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 617 f, zum im Wesentlichen gleichlautenden § 62 Abs. 3 AMD-G).

Im vorliegenden Fall erscheint ein Veröffentlichungszeitraum von 24 Stunden angemessen.

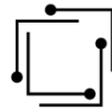
Es war daher die Veröffentlichung im gleichen Online-Angebot, in der die Rechtsverletzung stattgefunden hat, anzuordnen (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 12.045/18-011“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



Wien, am 06. September 2018

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)